

Fachschaftsordnung des StadtSportverbandes Dorsten e.V.

§ 1 Wesen der Fachschaft

Die in § 3 der Satzung des StadtSportverbandes Dorsten e.V. genannten sporttechnischen Aufgaben bilden den wesentlichen Hintergrund der Fachschaften und sind auf die Besonderheiten der einzelnen Sportarten abzustimmen. Zur Durchführung dieser Aufgaben bilden die Vereine, die die gleiche Sportart betreiben, selbständige Fachschaften.

Der Vorstand des SSV entscheidet darüber, wie viele Fachschaften pro Sportart gebildet werden dürfen (z.B. Jugend/Senioren).

In begründeten Fällen kann der Vorstand des SSV auch die Ausrichtung von Stadtmeisterschaften in Sportarten, die kein dem SSV angehörender Verein betreibt, zulassen. Die Vertreter dieser Sportart müssen zu diesem Zweck einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen, der einem Fachwart gleichgestellt ist. §4 letzter Satz findet aber in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 2 Zweck der Fachschaft

Technische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung aller gemeinsamen Veranstaltungen und Stadtmeisterschaften. Hierbei ist stets ein enger Kontakt mit dem Vorstand des StadtSportverbandes zu pflegen.

§ 3 Fachschaftsversammlungen

Fachschaftsversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, statt. Sie können jederzeit durch den Fachschaftsleiter (Fachwart/-in) oder durch den SSV-Vorstand einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Der Geschäftsstelle ist eine Einladung zuzuleiten.

§ 4 Fachschaftsleiter (Fachwart / -in)

Jede Fachschaft wählt aus ihrer Mitte einen Fachschaftsleiter (Fachwart / -in). In Abstimmung mit dem Vorstand des SSV können bis zu 3 Fachwarte gewählt werden (z.B. Fachwarte für die Jugend oder Senioren). Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Fachschaftsleiter (Fachwart / -in) ist gem. § 23 der SSV-Satzung Mitglied der erweiterten Vorstands.

§ 5 Verfahrensvorschriften

Zu den Fachschaftsversammlungen sind alle dem SSV angehörenden Sportvereine, die die betreffende Sportart anbieten und betreiben, einzuladen. Dieses ist gegenüber dem Vorstand des SSV auf dessen Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Wahl des Fachwartes/der Fachwarte ist durch Vorlage eines Protokolls der Fachschaftsversammlung, das von den Versammlungsleitern und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist, gegenüber dem SSV-Vorstand zu belegen.

Für jede Fachschaft kann nur ein Fachwart Mitglied des erweiterten Vorstands des SSV werden. Sind für eine Sportart mehrere Fachwarte im Amt, müssen sie sich auf eine Person als Vorstandsmitglied einigen. Ist dieses nicht möglich, entscheidet die MV.

Ansonsten wird derjenige Fachwart Mitglied des erweiterten Vorstands, der zum Zeitpunkt der MV diese Funktion inne hat. Er ist Mitglied des erweiterten Vorstands des SSV für die gesamte Amtsdauer des Vorstands und vertritt seine Fachschaft, unabhängig davon, ob er noch das Amt des Fachwartes ausübt oder nicht.

§ 6 Besondere Regelungen zur Durchführung von Stadtmeisterschaften

1. Veranstalter von Stadtmeisterschaften ist der Stadtsportverband Dorsten e.V.
2. Der SSV kann die Ausrichtung der Stadtmeisterschaften dem Fachschaftsleiter oder den in der Fachschaft zusammengeschlossenen Vereinen gemeinsam oder auch einzeln übertragen. Alle Disziplinen, die zur Durchführung kommen sollen, müssen vorher in einer Fachschaftssitzung mit den Vereinen abgestimmt sein. Die Durchführungsbestimmungen sind hier ebenfalls festzulegen.
3. An der Stadtmeisterschaft können Mannschaften und Vereine teilnehmen, die ihren Sitz im Bereich des früheren Amtes Hervest-Dorsten oder der heutigen Gemeinde Schermbeck haben. Einzelteilnehmer müssen einer Mannschaft oder einem Verein nach Satz 1 angehören oder in Dorsten wohnhaft/gemeldet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des SSV nach Anhörung der jeweiligen Fachschaft.
4. Für Mannschaftssieger stellt der Stadtsportverband Wanderpokale und Urkunden zur Verfügung. Für Einzelsieger werden Medaillen oder Urkunden ausgegeben. Der Vorstand des SSV kann die Höhe der Aufwendungen für diese Zwecke begrenzen oder sie pauschalisieren. Die Übergabe erfolgt durch den Fachschaftsleiter.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Stadtsportverbandes vom 29.08.2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen für Fachschaften. Anträge auf Änderungen dieser Ordnung sind an den SSV-Vorstand zu stellen, der diese der SSV-Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

----- Ende -----